

Nutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nienburg/Weser über die Nutzung von Schulgebäuden, Sporthallen und Therapiebecken für außerschulische Zwecke

Auf der Grundlage des § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.06.2019 die nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sporthallen und Therapiebecken, die im Eigentum des Landkreises Nienburg/Weser stehen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Schulgebäude, Sporthallen und Therapiebecken des Landkreises Nienburg/Weser können volljährigen Privatpersonen (natürlichen Personen), Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen auf Antrag zur Nutzung für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der eigentliche Nutzungszweck der Objekte nicht beeinträchtigt wird und rechtliche Vorschriften sowie schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Die Überlassung erfolgt in der Regel gegen Entgelt nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Von der Nutzung durch Dritte ausgeschlossen sind Mensaküchen und Fachunterrichtsräume mit Ausnahme der Lehrküchen.
- (3) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die vorgesehene Nutzung durch Dritte darf weder dem Zweck noch dem Charakter der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten widersprechen, noch dem Ansehen des Landkreises schaden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (6) Die Überlassung der Räumlichkeiten setzt die Anerkennung der Regelungen dieser Ordnung durch den Veranstalter voraus.

§ 3

Nutzungsberechtigte/Nutzungszwecke

- (1) Dritte können die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden und Sporthallen des Landkreises Nienburg/Weser beantragen.
- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für die der Genehmigung zugrunde liegenden Zwecke genutzt werden.
- (3) Parteipolitische Veranstaltungen gelten als Beeinträchtigung des überparteilichen Charakters von schulischen Einrichtungen. Für solche Veranstaltungen ist eine Überlassung ausgeschlossen.
- (4) Eine Überlassung ist ebenso ausgeschlossen für Veranstaltungen, die in Verbindung mit bzw. unter Anwendung der "Technologie von L. Ron Hubbard" durchgeführt werden sollen.

§ 4 Antrag

- (1) Anträge auf die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden und Sporthallen sind rechtzeitig – in der Regel 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn - beim Landkreis Nienburg/Weser zu stellen. In den Anträgen sind Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort zu benennen. Zudem ist der Zweck der Veranstaltung zu beschreiben.
- (2) Über den Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten entscheidet der Landkreis im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung.
- (3) Mit dem Veranstalter wird in der Regel ein Nutzungsvertrag geschlossen. Dieser kann bei dauernder und/oder regelmäßiger Nutzung auf einen längeren Zeitraum befristet werden.
- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht, notwendige Erlaubnisse und (insb. baurechtliche) Genehmigungen einzuholen und vorgeschriebenen Anmeldepflichten nachzukommen.
- (5) Nutzungsanträge für Veranstaltungen, die einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, müssen mit einer Frist von mindestens 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr bearbeitet.

§ 5 Ordnung bei Veranstaltungen

- (1) Der Landkreis übt auch während der Durchführung genehmigter Veranstaltungen selbst oder durch entsprechend befugte Personen das Hausrecht aus. Der Hausordnung und den Weisungen der befugten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Vom Veranstalter ist stets eine volljährige Person als Ansprechpartner zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich ist.
- (3) Das Rauchen ist in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten untersagt.
- (4) Flure, Treppenhäuser und Notausgänge (Flucht- und Rettungswege) müssen frei und ungehindert passierbar sein.
- (5) Räume und Einrichtungen sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Entstandener Müll ist selbst zu entsorgen.
- (6) Sind Räumlichkeiten durch die Nutzung zum Ende der Veranstaltung über das übliche Maß hinweg verschmutzt und beseitigt der Veranstalter die Verunreinigungen nicht selbst, kann der Landkreis eine gesonderte Reinigung veranlassen. Die Kosten für eine solche Sonderreinigung trägt der Veranstalter.

§ 6 Haftung und Schäden

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Räumlichkeiten geht, bezogen auf den räumlichen Bereich der Veranstaltung, für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter über. Insoweit ist der Veranstalter verpflichtet, den Landkreis von Ersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die von Dritten geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Mängel an Gebäuden oder Gebäudeteilen verursacht werden.
- (2) Der Veranstalter haftet für Beschädigungen, die er selbst, Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die ihm zuzurechnen sind, verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Nutzer nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Landkreis unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, den Landkreis in diesem Rahmen von jeglichen Forderungen einschließlich entstehender Prozess- und sonstiger Nebenkosten frei zu stellen.

- (4) Der Veranstalter hat auf Verlangen des Landkreises vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz nachzuweisen.

§ 7

Entgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten nach dieser Ordnung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der „Anlage zu § 7“. Den festgesetzten Entgelten wird die gesetzlich zu erhebende Umsatzsteuer zugeschlagen. Die Anlage zu § 7 ist Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Mit dem festgesetzten Entgelt werden die anteiligen Kosten des planmäßigen Personals sowie die anteiligen regelmäßigen Aufwendungen (Bewirtschaftung, Unterhaltung, Abnutzung) abgedeckt. Für darüber hinausgehende Leistungen sind dem Landkreis entstehende Aufwendungen zu ersetzen bzw. Dritte in vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis zu beauftragen.
- (3) Bei nach Stunden bemessenen Entgelten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei einer täglichen Nutzungsdauer von mehr als 4 Stunden wird die Tagespauschale berechnet.
- (4) Überschreitet die Dauer der tatsächlichen Nutzung die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer, so ist der Landkreis berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu stellen.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen wird das Entgelt mit Beendigung des Belegungszeitraums fällig. Bei regelmäßigen Belegungen über das gesamte Kalenderjahr hinweg ist das Entgelt spätestens zum 31.12. eines Jahres zu entrichten.

§ 8

Entgeltbefreiung und -ermäßigung

- (1) Der Kreisausschuss kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall ganz oder teilweise die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Nutzungsentgelten verfügen.
- (2) Für Veranstaltungen der Kindertagesstätten, der Musikschule Nienburg/W. e.V., für Blutspendetermine des DRK sowie für die Nutzung durch kreiseigene Veranstalter (Betriebssport, Kreisfeuerwehrverband, Fachbereiche der Kreisverwaltung) werden keine Entgelte erhoben.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung wird folgende Ermäßigung des Entgelts gewährt: Liegen mindestens 10 Nutzungstage pro Kalenderjahr vor, beträgt die Ermäßigung 30 %, bei mindestens 20 Nutzungstagen pro Kalenderjahr 50 % des regulären Nutzungsentgeltes.

§ 9

Rücktritt

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung für einzelne oder wiederkehrende Nutzung zurückzutreten, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder Ordnung bzw. eine Schädigung des Ansehens des Landkreises zu befürchten ist,
 - die Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen zum beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist oder
 - der Veranstalter trotz Abmahnung wiederholt gegen Pflichten aus dieser Ordnung oder dem Nutzungsvertrag verstößt. Der Veranstalter muss sich dabei das Verhalten von Dritten (Teilnehmern, Gästen, Zuschauern, Mitgliedern) zurechnen lassen.
- (2) Sofern der Landkreis von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, sind Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen den Landkreis ausgeschlossen.
- (3) Die Absage einer gebuchten Veranstaltung ist der genehmigenden Stelle vom Veranstalter bis spätestens 10.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Sollte eine Absage nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, wird das volle Nutzungsentgelt fällig.

§ 10
Kündigung oder Änderung

- (1) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Nutzungen können schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Änderungen an bestehenden Verträgen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen können schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt und umgesetzt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Anlage zu § 7 der Nutzungs- und Entgeltordnung

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Sporthallen werden durch den Landkreis Nutzungsentgelte nach Maßgabe der unten stehenden Richtlinien erhoben.

Benutzergruppe A

Alle Veranstaltungen, die nicht unter die Ausnahmeregelungen der Benutzergruppen B und C fallen z.B.

- Konzertagenturen, Theater und gewerbliche Unternehmen
- Vereine und Organisationen, deren Veranstaltungsziele weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen und die Eintrittsgeld oder Teilnehmergebühren für die Veranstaltung verlangen.

Benutzergruppe B

- Landkreisfremde Behörden und Dienststellen
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden, sofern für Veranstaltungen Eintritt erhoben wird
- Vereine und Organisationen, deren Veranstaltungsziele auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützig sind; sofern sie nicht zur Benutzergruppe C gehören

Benutzergruppe C (ohne Erheben von Eintritt)

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke (z.B. IHK, Handwerkskammer)
- Einrichtungen der Jugendpflege
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Sportvereine
- Heimat- und Traditionsvereine
- Karitative Vereinigungen
- Gesangvereine für Übungszeiten und Proben
- Kunsthandwerkermarkt
- Nicht kommerzielle Veranstalter von Basaren (z.B. Rotary, Lions-Club, Lebenshilfe)
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Stundensätze	Benutzergruppe		
	A	B	C
Aulen/Pausenhallen, Mensen	21,00	14,00	7,00
Unterrichts-/Gruppenraum	10,50	7,00	3,50
Mehrfeld-Sporthallen je Hallenteil	24,00	16,00	8,00
Einfeld-Sporthallen	24,00	16,00	8,00
Therapie-Becken	30,00	20,00	10,00

Tagespauschalen	Benutzergruppe		
	A	B	C
Aulen/Pausenhallen, Mensen	105,00	70,00	35,00
Unterrichts-/Gruppenraum	52,50	35,00	17,50
Mehrfeld-Sporthallen je Hallenteil	120,00	80,00	40,00
Einfeld-Sporthallen	120,00	80,00	40,00
Therapie-Becken	150,00	100,00	50,00

- ⇒ Bei regelmäßiger, wiederkehrender Nutzung wird das Entgelt entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 3 der Entgelt- und Nutzungsordnung gesenkt.
- ⇒ Sollte auf Grund einer Veranstaltung der Einsatz eines Hausmeisters außerhalb seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich sein (Bereitschafts-/Rufbereitschaftsdienst), so sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Veranstalter zu übernehmen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Arbeitszeiten trifft der Landkreis.
- ⇒ Für den Auf- und Abbau notwendiger Bestuhlung durch Hausmeister oder anderes, landkreiseigenes Personal wird eine Pauschale von 40,00 Euro je angefangene Stunde berechnet.
- ⇒ Sonstige Kosten, die dem Landkreis im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, sind vom Veranstalter vollständig zu erstatten.